

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel. 089/2124-0
Fax 089/2124-2440
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

21.10.2025

Rundschreiben Nr. 38/2025

1 Produktanpassungen am Digitalisierungskredit zum 23.10.2025

2 Produktanpassungen am Innovationskredit zum 23.10.2025

3 Einführung des Energiekredit Wärme EW6 für Darlehensbeträge bis 50 Mio. EUR

1 Produktanpassungen am Digitalisierungskredit zum 23.10.2025

Zum 23.10.2025 werden die folgenden Produktanpassungen vorgenommen:

1) Aufnahme zusätzlicher Förderausschlüsse:

- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von ShareDeals

2) Redaktionelle Anpassung:

Umformulierung der Förderbedingung zu Stufe 3 b) – Künstliche Intelligenz. Die Umformulierung soll verdeutlichen, dass Künstliche Intelligenz nicht der alleinige Zweck des Vorhaben sein muss. Es reicht aus, wenn Künstliche Intelligenz eine wesentliche Rolle bei dem Vorhaben spielt.

2 Produktanpassungen am Innovationskredit zum 23.10.2025

Zum 23.10.2025 werden die folgenden Produktanpassungen vorgenommen:

1) Aufnahme zusätzlicher Förderausschlüsse:

- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von ShareDeals
- Ersatz- oder Modernisierungsinvestitionen

2) Inhaltliche Anpassungen:

- Umsetzung neuer Produkte bzw. Prozesse ist zukünftig in Stufe 1 unter „Einfache Produktverbesserungen“ förderfähig.
- Beschränkung der Antragsberechtigung im Bereich „Einfache Produktverbesserungen“ in Stufe 1 auf Unternehmen mit einem Mindestalter von 5 Jahren.
- Aufnahme einer Definition für den Begriff „frühe Phase“ in Zusammenhang mit dem Kriterium „Wagniskapital“ in Stufe 1 b). Demnach bedeutet „frühe Phase“, dass das Unternehmen kürzer als 5 Jahre am Markt aktiv ist.
- Aufnahme einer allgemeinen zeitlichen Beschränkung von 36 Monaten beim Kriterium „Innovationsförderung“ in Stufe 1 b). Demnach muss das Unternehmen die entsprechende Innovationsförderung innerhalb der letzten 36 Monate erhalten haben.

3 Einführung des Energiekredit Wärme EW6 für Darlehensbeträge bis 50 Mio. EUR

Um die Wärmewende in Bayern zu unterstützen, fördert die LfA mit dem Energiekredit Wärme (EW5) Wärme- und Kältenetze sowie Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme/Kälte auf Basis regenerativer Energien bislang bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 25 Mio. EUR. Angesichts des hohen Finanzierungsbedarfs in diesem Bereich erweitern wir unsere Produktpalette der Energiekredite zum 30.10.2025 ergänzend um den Energiekredit Wärme (EW6), der Darlehensbeträge bis 50 Mio. EUR bedient.

Hinsichtlich Kreditnehmerkreis und Verwendungszweck gelten für den Energiekredit Wärme (EW6) die gleichen Voraussetzungen wie für den Energiekredit Wärme (EW5). Auch wird der Energiekredit Wärme (EW6) als reines Durchleitungsdarlehen ohne Risikoübernahme der LfA ausgereicht. Es werden Laufzeiten von bis zu 30 Jahren, Zinsbindungen bis zu 20 Jahre und bis zu 3 Tilgungsfreijahre angeboten.

Um den Besonderheiten großvolumiger Darlehen Rechnung zu tragen, sieht der Energiekredit Wärme (EW6) indes folgende Spezifika vor:

- Mit Beantragung des Darlehens ist ein formloser Abrufplan einzureichen. Dieser wird verbindlicher Bestandteil des Darlehensvertrages.
- Die Darlehenskonditionen des Energiekredit Wärme (EW6) ergeben sich in Abhängigkeit der gewünschten Abruftermine. Die standardmäßige Bepreisung gemäß RGZS kommt weiterhin zur Anwendung. Die in unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen enthaltenen risikoabhängigen Zinsobergrenzen zum Energiekredit Wärme (EW5) können als unverbindliche Indikation für den Energiekredit Wärme (EW6) herangezogen werden. Da auch die Ausreichung des Energiekredit Wärme (EW6) stets beihilfefrei erfolgt, ist gewährleistet, dass die Kombination mit der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) zulässig ist.
- Eine Bereitstellungsprovision i. H. v. 2 % p. a. fällt nur für Darlehensbeträge an, die nicht gemäß der vereinbarten Abruftermine abgerufen werden.

- Für Darlehensbeträge, die nicht innerhalb der Abruffrist (ein Monat vor Tilgungsbeginn) abgerufen werden bzw. auf die der Endkreditnehmer verzichtet, wird eine Nichtabnahmeentschädigung erhoben.
- Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Antrag ist stets per E-Mail an KI2Kapitalmarkt@lfa.de zu richten.

Details zum EW6 können dem beigelegten Merkblatt „Energiekredit Wärme“ (EW6) entnommen werden. Zudem finden Sie anbei die ab dem 30.10.2025 gültigen Merkblätter „Antragsunterlagen“ und „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“, bei denen der EW6 aufgenommen wurde. Die ab dem 23.10.2025 geltenden Merkblätter für den Innovationskredit sowie den Digitalisierungskredit sind ebenso beigelegt. Auch hier wurden die Änderungen durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen



Merkblatt „Digitalisierungskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI2 bzw. DI4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI3 bzw. DI5)
- für Vorhaben der Stufen 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (DI6)

Der Digitalisierungskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Digitalisierung der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Digitalisierungskredite der Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Digitalisierungskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Abweichend hiervon sind in Förderstufe 1 sowie bei Haftungsfreistellungen lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) antragsberechtigt. Die Förderung zielt darauf ab, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier DI6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Digitalisierungsvorhaben ausgereicht. Finanziert werden Investitionen und vorhabenbezogener Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte),
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen,
- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung:
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme/Kältenetze und entsprechende Speicher,
 - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung. Die Zuordnung zu den Stufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellers.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisdigitalisierung

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Hard- und Software, Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze oder Migration auf Cloudtechnologie.

Gefördert werden für KMU (siehe Tz. 1 Kreditnehmerkreis) der Erwerb und die Implementierung einer leistungsstarken und modernen IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke) inklusive Service- und Lizenzgebühren. Ziel der Vorhaben ist es, die Grundlagen für weitere Digitalisierung zu legen oder bestehende Strukturen auf den aktuellen Mindeststand der Technik zu bringen durch

- a) Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, bspw. Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (z.B. Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (z.B. Marketing, Buchhaltung).
- i. Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inkl. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virens Scanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware.
- ii. Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter.
- b) Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze.
- c) Migration auf Cloudtechnologie.

Förderfähig sind nur KMU, die zuvor den Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check unterstützt Unternehmen dabei, ihren aktuellen Digitalisierungsstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erhalten Unternehmen Vorschläge, wie sie die Digitalisierung weiter vorantreiben können, sowie Beispiele von anderen Unternehmen aus ihrer Branche, die bereits erfolgreich digitalisiert haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/digitalisierungs-check.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Digitale Transformation, IT-Sicherheit oder Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen.

- a) Digitale Transformation:
Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines

Funktionsbereichs als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i. Erfassungen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))
 - sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii. Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance-Systeme zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii. Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebseite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv. Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Entwicklung und Betreiben einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebots durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v. Digitalisierungsstrategien
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds
- b) IT- Sicherheit: Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren:
 - Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-

Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))

- Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

c) Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:

- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2a oder 2b gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

3.3 Stufe 3: HighEnd-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur in einer der zwei Unterstufen Große LevelUp-Digitalisierung oder Einsatz von Zukunftstechnologien möglich. Der Unterstufe Einsatz von Zukunftstechnologien können eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zugeordnet werden:

- a) Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Stufe 2 genannte LevelUp Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Darlehensbetrag 3,00 % des letzten Jahresumsatzes (Gruppenumsatz) übersteigt.
- b) Einsatz von Zukunftstechnologien:
 - Einsatz von Big Data Anwendungen: Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
 - Künstliche Intelligenz (KI): Die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbeiriche im Unternehmen spielt eine wesentliche Rolle bei der Erreichung des Vorhabensziels. Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.
 - Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzzählig, mind. 3 Jahre,)

und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante DI1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im DI1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (DI2 bis DI6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei DI1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 1 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrags. Der entsprechende Prozentsatz wird auf [kfw.de/511-zuschuss](https://www.kfw.de/511-zuschuss) veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Digitalisierung unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen

Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschussusage. Nach Vollauszahlung des Digitalisierungskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen DI1 bis DI5 werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehensusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im DI6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 1, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im DI6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien DI6 kann eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können dann Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Digitalisierungskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien DI6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Digitalisierung beantragt werden, ist der Digitalisierungskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Digitalisierung anzurechnen.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehöriger freier Berufe wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (DI1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, ist eine Haftungsfreistellung generell nicht möglich. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Digitalisierungskredits (DI6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird in den Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Digitalisierungskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 - ERP-Förderkredit Digitalisierung“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Bei Vorhaben der Förderstufe 1 erfolgt über die gBzA zudem die Selbstbestätigung des Antragstellers über den erfolgten Digitalisierungs-Check der KfW (vgl. Tz. 3.1).

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Beantragung eines DI4 oder DI5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Innovationskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN2 bzw. IN4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN3 bzw. IN5)
- für Vorhaben der Stufen 1, 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (IN6)

Der Innovationskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Innovation der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite der Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Innovationskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen (Einschränkungen gemäß Tz. 3.1 a) und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Ergänzende Regelungen zur Antragsberechtigung bei Haftungsfreistellungen finden sich in Tz. 7. Die Förderung zielt darauf ab, die Innovationstätigkeit und Innovationskraft im Mittelstand zu erhöhen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier IN6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Innovationsvorhaben, d. h. die

Entwicklung und Umsetzung neuer oder merklich verbesserter Produkte beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und / oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden und die auf dem Markt bzw. in dem jeweiligen Unternehmen eingeführt werden sollen. Diese Produkt-/Prozessinnovationen können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inkl. Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
 - Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
 - Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals,
 - Stille Beteiligungen,
 - Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte),
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
 - Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen,
 - Ersatz- oder Modernisierungsinvestitionen,
 - Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung ohne eigene Entwicklungsleistung:
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme-/Kältenetze und entsprechende Speicher,
 - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

„Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Konkret gilt für dieses Programm insbesondere die Sektorleitlinie für den Automobilsektor (Kapitel 2.1), was bedeutet, dass die Forschung und Entwicklung in transitionalen Antriebstechnologien nicht finanziert werden kann.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Die Förderung eines Vorhabens ist je Stufe in nur einer der zugehörigen Unterstufen möglich. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisinnovationen

a) Einfache Produktverbesserungen und Markteinführung von Innovationen:

Es können Personalkosten, Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters dürfen mit maximal 70 EUR je geleisteter Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

- Einfache Produktverbesserungen: Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt aktiv sind, wird die Umsetzung neuer oder merklich verbesserter Produkte bzw. Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und/oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden, gefördert. Betriebsmittel und Investitionen, die untrennbar mit der Umsetzung der Produkt- bzw. Prozessverbesserung verbunden sind, können finanziert werden. Dabei kann es sich um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handeln, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnern oder Kunden resultieren, können finanziert werden.
- Markteinführung von Innovationen: Gefördert wird die Markteinführung bzw. Vermarktung von Innovationen, die der Kreditnehmer gemäß der Bedingungen der Stufe 2a LevelUp-Innovationen bzw. Stufe 3 HighEnd-Innovationen selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat. Die Markteinführung bzw. Vermarktung ist bis 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens förderfähig. Dies beinhaltet Betriebsmittel und Investitionen beispielsweise für das Marketing, die Schaffung von Vertriebskanälen oder Messeauftritte.

b) Innovative Unternehmen

Es können Investitions- und Betriebsmittelbedarfe innovativer Unternehmen finanziert werden. Ein Unternehmen gilt als innovativ, wenn dieses eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- i. Unternehmenswachstum:
Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % per anno gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10

Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein (Wert nach 3 Jahren/Wert vor 3 Jahren) $\wedge (1/3) - 1 > 0,2$).

ii. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung:

- Der Anteil der Aufwendungen des Unternehmens für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10% der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.
- Der Antragsteller befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 5% der Betriebskosten in wenigstens einem der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung.

iii. Erhaltene Innovationsförderung:

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) Instrumenten wie z.B. der Gemeinsamen Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen erhalten, deren Anforderungen mindestens den gestellten Anforderungen in den Stufen LevelUp und HighEnd des Innovationskredits oder Digitalisierungskredits entsprechen.
- Eine in den letzten 36 Monaten erhaltene Zusage aus dem Programm Innovationskredit 4.0 der LfA für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, den Förderstufen 2 (LevelUp) oder 3 (HighEnd) des Innovationskredits bzw. des Digitalisierungskredits der LfA, dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW (380) für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, dem ERP-Mezzanine für Innovation der KfW (360/361, 364) oder den Stufen LevelUp oder HighEnd des ERP Förderkredits Innovation der KfW (513, 514) bzw. des ERP-Förderkredits Digitalisierung der KfW (511, 512) qualifiziert für eine Folgeförderung unter dem Kriterium Innovationsförderung.
- Erläuterung: Pro Innovationsförderung kann jeweils nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Bei mehreren Zusagen aus einem Förderprogramm kann je Zusage ein Antrag als innovatives Unternehmen gestellt werden.

iv. Wagniskapital

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase, das heißt ist kürzer als 5 Jahre am Markt aktiv, und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture Capital Investor oder Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Innovationen

a) Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind

Die folgenden Zwecke sind förderfähig:

- „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte,

Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

- **„Experimentelle Entwicklung“:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
- Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten. Diese können unter Stufe 1 Basisinnovationen finanziert werden.
- **„Durchführbarkeitsstudie“:** Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten:

Im Rahmen der o.g. Zwecke können die folgenden Kosten finanziert werden:

- i. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (keine Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters).
- ii. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig (zeitanteilige Investitionen).
- iii. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte

Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig (zeitanteilige Investitionen).

- iv. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
 - v. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Bearbeitungskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag, der unter i) bis iv) genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden.
- b) Investitionen in die Umsetzung von im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelten Innovationen:
- Ebenfalls besonders günstig wird der Investitionsbedarf finanziert, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Innovationen im Unternehmen anfällt (z.B. benötigte Produktionsmaschinen), sofern die Innovationen im Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt werden oder entwickelt wurden.
- In diesem Rahmen können Investitionsausgaben für materielle (Produktionsanlagen, Maschinen und Gebäude) oder immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen) finanziert werden. Dabei sind Investitionen förderfähig, die mindestens einen der folgenden genannten Zwecke verfolgen:
- i) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder
 - ii) grundlegende Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder
 - iii) Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte. Die Errichtung oder der Ausbau muss untrennbar mit einem Innovationsvorhaben verbunden sein.

Hinweis: Handelt es sich um eine KI-Innovation, die die unter den Stufen 2a oder 2b genannten Anforderungen erfüllt, erfolgt die Finanzierung noch günstiger als HighEnd-Innovation in Stufe 3b.

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

3.3 Stufe 3: HighEnd-Innovationen

- a) Große LevelUp-Innovation:
Ein unter Stufe 2a förderfähiges Vorhaben kann sich für eine noch günstigere HighEnd-Innovations-Finanzierung qualifizieren, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist der Fall, wenn der Darlehensbetrag 5,00% des letzten Jahresumsatzes (Gruppenumsatz) übersteigt.
- b) Entwicklung und/oder Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI), die für das Unternehmen neu sind:
Investitionen und Betriebsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung zur künstlichen Intelligenz, welche die Anforderungen einer LevelUp-Innovation erfüllen, werden ebenfalls besonders günstig als HighEnd-Innovation finanziert.
 - i. Innovationen im Bereich der KI (KI-Innovationen)

- ii. Innovationen mit auf KI basierenden Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen).

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante IN1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im IN1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (IN2 bis IN6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Nebenbedingung: Die Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium „Innovationsförderung“ (Tz. 3.1 b) iii.) ist auf das dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung/ Bürgschaft beziehungsweise im Falle einer Zuschussförderung auf das zehnfache des erhaltenen Förderbetrags aus einem europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogramm bis zum Darlehenshöchstbetrag limitiert.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei IN1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 2 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrages. Der entsprechende Prozentsatz wird auf kfw.de/513-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Innovation unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollausszahlung des Innovationskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben:

- Investitionen in den Stufen 1, 2b und 3b (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 17 AGVO
Gefördert werden können ausschließlich von KMU (gemäß EU-Definition) getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

- Betriebsmittel und zeitanteilige Investitionen in den Stufen 2a und 3 (IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 25 AGVO

Gefördert werden können Kosten im Rahmen der Forschung und Entwicklung von Innovationen: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Gebäude und Grundstücke (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Auftragsforschung, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (auch in Form einer Pauschale möglich) sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Im Fall einer AGVO-Förderung ist im Rahmen der Antragstellung immer eine Einzelkostendarstellung notwendig. Beim Art. 25 erfolgt die Erfassung der Kosten auf der gBzA der KfW (siehe Tz. 8).

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a, nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5). Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im IN6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im IN6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis des Art. 25 AGVO, der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien IN6 kann aus Vereinfachungsgründen eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können die Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Darüber hinaus ist auf De-minimis-Basis oder einem beihilfefreien IN6 die Finanzierung von Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters möglich.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines

Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien IN6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Innovation beantragt werden, ist der Innovationskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Innovation anzurechnen.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie Small Mid-Caps (Unternehmen die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeitäquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen) wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (IN1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Keine Möglichkeit einer Haftungsfreistellung besteht für Unternehmen, die weder unter die KMU- noch unter die Small Mid Cap-Definition fallen. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Innovationskredits (IN6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird für die Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen bzw. bei Small Mid-Caps an jeglichen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Falls es sich bei dem Unternehmen um ein Small Mid-Cap handelt, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 festzuhalten. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 - ERP-Förderkredit Innovation“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis des für die geförderte Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Beantragung eines IN4 oder IN5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Wärme“ (EW6) für Darlehensbeträge größer 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Wärme wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt in diesem Sinne sind auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5),
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien erzeugt wird. Dies beinhaltet:

- die Erzeugung,
- die Speicherung und
- die Verteilung.

Im Bereich der Verteilung können alle Investitionen einbezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung, der Modernisierung und der Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen und deren Umfeld stehen.

Im Detail können u.a. folgende Investitionen einbezogen werden:

- Rohrleitungssysteme inkl. Verlegung
- Armaturen
- Leckageüberwachung
- Übergabestationen
- der Anschluss von Erzeugern bzw. Wärme-/Kältequellen
- hocheffiziente Pumpen
- Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Digitalisierung
- Heizzentralen

Wärme-/Kältenetze sind förderfähig, sofern diese zu mindestens 75% aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden.

Generell müssen die geförderten Maßnahmen die technischen Anforderungen der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erfüllen (Merkblatt zu den technischen Anforderungen abrufbar unter www.bafa.de).

Explizit eingeschlossen sind Investitionen der Wärmeversorgung aus Geothermievorhaben.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungsleistungen (keine Machbarkeitsstudien oder Transformationspläne).

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Es werden die Standardlaufzeitvarianten (Darstellung entspricht: Laufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung)

- 10/2/10
- 15/3/15
- 20/3/10
- 20/3/20
- 30/3/10

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

angeboten. Diese Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Der Auszahlungssatz beträgt 100%.

Abrufplan

Mit Beantragung des Darlehens ist ein Abrufplan einzureichen, der verbindlicher Bestandteil des Darlehensvertrages wird. Es können max. 10 Abruftermine beantragt werden.

Zinssatz

Die Konditionierung des Energiekredit Wärme (EW6) ist abhängig von den gewünschten Abrufterminen, welche verbindlich vereinbart werden. Der Darlehenszinssatz zwischen Hausbank und Endkreditnehmer wird in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“).

Es gelten die Konditionen gem. Darlehensangebot der LfA. Das Darlehensangebot ist durch Einreichung des rechtsverbindlich unterzeichneten Vordrucks „Annahme des Darlehensangebots zum Energiekredit Wärme (EW6) der LfA / Abruf / Teilabruf“ (Vordruck Nr. 553) bei der LfA per E-Mail durch die Hausbank bis spätestens 12.00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstages anzunehmen.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über das Darlehensangebot der LfA entsprechend unterrichten und die für das beantragte Darlehen geltenden Endkreditnehmerkonditionen vereinbaren.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Die in unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen enthaltenen risikoabhängigen Zinsobergrenzen zum Energiekredit Wärme (EW5) können als unverbindliche Indikation für den Energiekredit Wärme (EW6) herangezogen werden.

Bereitstellungsprovision

Hinsichtlich der Bereitstellungsprovision gelten für den Energiekredit Wärme (EW6) von den vertraglichen Vereinbarungen im Antrag 100 Tz. 8 und Tz. 9.6 abweichende Regelungen. Die Vereinbarung der Bereitstellungsprovision erfolgt mit Abschluss des Darlehensvertrags.

Die Abrufe haben zu den vertraglich vereinbarten Abrufzeitpunkten gemäß Abrufplan zu erfolgen. Bis zu diesen Abrufzeitpunkten fällt für den jeweils abzurufenden Darlehensbetrag keine Bereitstellungsprovision an.

Für Darlehensbeträge, die nicht gemäß dem Abrufplan abgerufen werden, berechnet die LfA bis zum jeweils vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf den jeweiligen Darlehensbetrag, längstens bis zum Ablauf der Abruffrist für den gesamten Darlehensbetrag (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a.

Nichtabnahmeentschädigung

Für Darlehensbeträge, die nicht bis zum Ende der Abruffrist (ein Monat vor Tilgungsbeginn) abgerufen werden bzw. auf die der Endkreditnehmer in Textform verzichtet hat, wird eine Nichtabnahmeentschädigung ab dem Tag nach Abruffristende bzw. dem Tag des Eingangs der Verzichtserklärung erhoben. Die Hausbank ist berechtigt, die von der LfA erhobene Nichtabnahmeentschädigung in gleicher Höhe dem Endkreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Außerplanmäßige Tilgung

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 50 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Wärme gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt zu beihilfefreien Konditionen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die eine Förderung aus der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erhalten.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Anlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (Biogas nur im Rahmen von Besicherungsanlagen) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Wärmewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5 **Mehrfachförderung**

Der Energiekredit Wärme kann grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Die Möglichkeit zur Risikoentlastung mittels Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder Bürgschaft ist im Rahmen des Energiekredit Wärme ausgeschlossen.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Antrag ist per E-Mail an KI2Kapitalmarkt@lfa.de zu richten. Der Abrufplan ist als separate Anlage einzureichen.

8 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern:						
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn Haftungsfreistellung ...		Wenn Bürgschaft ...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR, dann:
		... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4:	
Gründungs- und Wachstumskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25
Universalkredit (UK5)	1, 2, 3	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Universalkredit (UK7)	1, 2	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Innovationskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 29	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23,, 26 ⁶⁾ , 29
Digitalisierungskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 28	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁶⁾ , 28
Energiekredit Produktion	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 27, 31	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 27
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	1, 2, 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 31
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 30
Energiekredit Regenerativ (ER7)	1, 2, 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 30
Energiekredit Wärme (EW5)	1, 2	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Energiekredit Wärme (EW6)	1, 2, 32	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Regionalkredit	24	1, 2, 4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	1, 2, 4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1-13, 14 ³⁾ , 15-23

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

³⁾ Nur für Unternehmen in der Existenzgründungsphase.

⁴⁾ Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

⁵⁾ Nur bei Beantragung von Haftungsfreistellungen.

⁶⁾ Nur bei den Produktvarianten IN4, IN5, DI4 und DI5.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheidenspiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft

- 6 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 7 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 8 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 9 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 10 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 11 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 12 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 13 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.
- 14 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Gesellschafter / Mithafter (Vordruck 115)

Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregistrauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 24 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 25 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds (Vordruck 108)
- 27 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ zur Bestätigung der Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung zum Energiekredit Produktion
Verbleibt bei der Hausbank.
- 28 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 / 512 – ERP-Förderkredit Digitalisierung“
- 29 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 / 514 – ERP-Förderkredit Innovation“
- 30 LfA-Anlage zum Antrag: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7) (Vordruck 130) bzw. alternativ ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“)
- 31 Transformationsplan gemäß Tz. 2.4 des Merkblatts Energiekredit Produktion (formlos)
Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 32 Abrufplan gem. Tz. 3.1 des Merkblatts Energiekredit Wärme (EW6) (formlos)

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)
- Universalkredit (UK5, UK7)
- Innovationskredit (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5, IN6)
- Digitalisierungskredit (DI1, DI2, DI3, DI4, DI5, DI6)
- Energiekredit Produktion (EK5)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Energiekredit Wärme (EW5, EW6)
- Regionalkredit (RK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahrscheinlich- keit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	Befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	Ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungsklasse

Besicherungsklasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall-wahr- scheinlichkeit)	Besicherungsklasse (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	-

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungsklasse 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Universalkredit (UK5) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 10.09.2024 die folgenden Obergrenzen:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	Sollzins	3,57%	3,97 %	4,27 %	4,77 %	5,37 %	6,07 %	6,57 %	9,07 %
	Effektivzins	3,62%	4,03 %	4,34 %	4,86 %	5,48 %	6,21 %	6,73 %	9,38 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 10.09.2024)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Universalkredits 5,48 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungsklasse 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungsklasse erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zählt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 4,86 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 6,00 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen grundsätzlich dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Ausnahmen stellen der Innovationskredit und der Digitalisierungskredit dar, bei denen in Fällen mit Haftungsfreistellung in den Stufen 2 und 3 (IN4, IN5, DI4, DI5) eine Abwandlung des RGZS Anwendung findet. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 250.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: beratung@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.